

# Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr



Verwaltungs  
Verband  
Langenau  
Alb-Donau-Kreis

Gemeinde



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verkündet, dass die Erhebung der Abwassergebühr, welche ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab berechnet wurde, unzulässig ist. Die Gemeinde Bernstadt ist deshalb verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Die bisherige einheitliche Abwassergebühr muss in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden. Mit der Spaltung der Abwassergebühr soll eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten erfolgen.

Die Schmutzwassergebühr wird auch künftig nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet und deckt die Kosten der Schmutzwasserentsorgung. Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser. Sie berechnet sich nach der Größe der befestigten oder bebauten (versiegelten) und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Fläche.

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird zentral für alle Verbandsgemeinden vom Verwaltungsverband Langenau bearbeitet. Sämtliche Umlandgemeinden des Verwaltungsverbands haben sich einheitlich für das Verfahren mit Gebietsabflussbeiwerten entschieden.

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Sie über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Bernstadt informieren. Weiter haben Sie die Möglichkeit Ihre persönlichen Fragen bei den angebotenen Beratungsterminen oder über die Telefonhotline/Internet von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder dem Fachbüro beantworten zu lassen.

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mittels Gebietsabflussbeiwerten soll mit Ihrer Unterstützung eine möglichst kostengünstige Ermittlung der Flächen erfolgen.

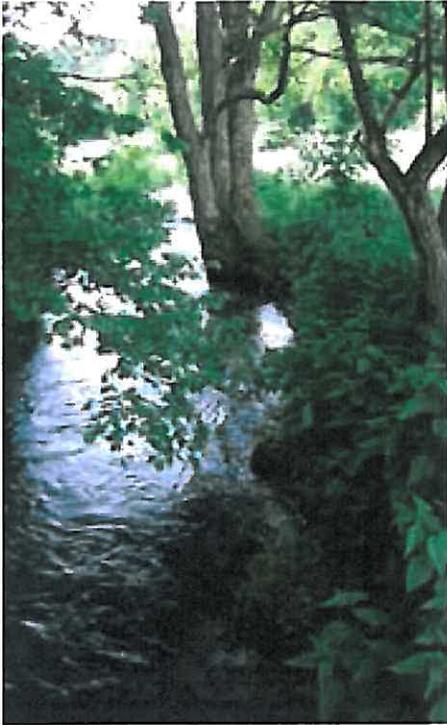
Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen recht herzlich.

Verwaltungsverband Langenau

**Theodor Nusser**

Geschäftsführer





## Inhalt

Vorwort Geschäftsführer Verwaltungsverband Langenau und Bürgermeister	2
Allgemeines, Bisherige Gebührenerhebung	4
Die künftige Gebührenerhebung Werden die Gebühren erhöht?	5
Wie wirkt sich die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus?	6
Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?	7
Beispiel einer Gebietsabflussbeiwertkarte	8
Der Ablauf der Gebührenerstellung	9
Mitwirkung durch den Gebührenschuldner	10-11
Ihre Informationen werden benötigt! Warum wird dieser Aufwand betrieben?	12
Fragen und Antworten	13-14
Impressum	15
Weitere Informationen	16





## Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung.

Um den Kostenaufwand für den Betrieb und die Instandhaltung des Kanalnetzes zu decken, wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Die Menge des bezogenen Frischwassers definiert hierbei die Höhe der zu entrichtenden Abwassergebühr.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (VGH BW, 2 S 2938/08) verstößt diese Art der Gebührenerhebung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Daher sind sämtliche Gemeinden verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erheben.

## Bisherige Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab unter der vereinfachten Annahme berechnet:

### **Frischwassermenge = Abwassermenge**

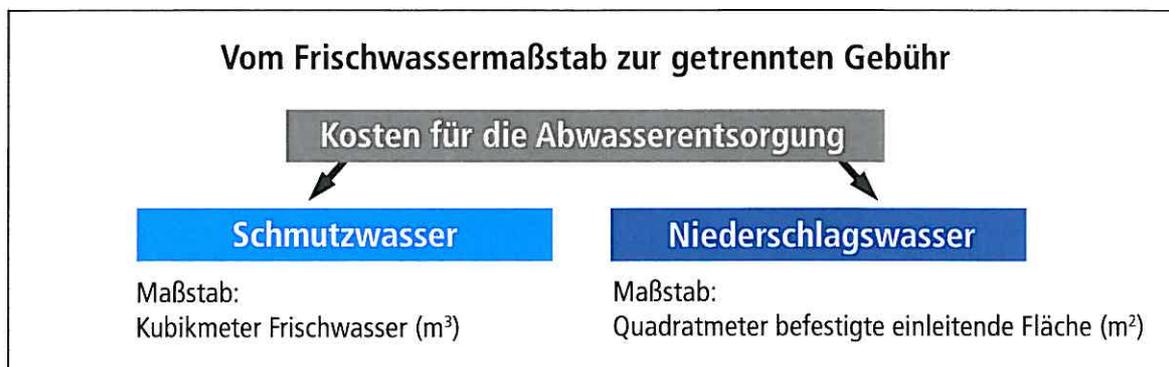
In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von den Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers mussten über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert werden. Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch einen großen Beitrag für die Entsorgung des Niederschlagswassers, unabhängig davon, wieviel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Entsprechendes galt für den umgekehrten Fall.



## Die künftige Gebührenerhebung

Durch die Neuregelung wird eine verursachergerechte Abwassergebühr eingeführt, die **gesplittete Abwassergebühr** - (**GAG**). Die Höhe der Gebühr entspricht der in Anspruch genommenen Leistung. Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- **Die Schmutzwassergebühr**  
auf Basis des Frischwasserverbrauchs (je m<sup>3</sup>)
- **Die Niederschlagswassergebühr**  
auf Basis der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen versiegelten Flächen (je m<sup>2</sup>)



## Werden die Gebühren erhöht?

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden zukünftig verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umverteilt.

**Es werden keine zusätzlichen Gebühren eingeführt. Aufgrund von eventuellen Unterdeckungen (Verlusten) der Vorjahre und durch notwendige Investitionen in der Kläranlage oder im Kanalnetz ist es jedoch möglich, dass sich die Gesamtgebührenbelastung gegenüber bisher ändert.**

Ein Gebührenschuldner hat aber zukünftig die Möglichkeit unter Beachtung der **Rahmenbedingungen des Landratsamtes**, durch Maßnahmen zur Entsiegelung und Entkopplung, Einfluss auf die Höhe der Niederschlagswassergebühr zu nehmen. Ein Merkblatt hierzu ist beim Landratsamt, Bürgermeisteramt oder Verwaltungsverband Langenau erhältlich.



## Wie wirkt sich die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus?

Einfamilienhaus	Wohnblock	Supermarkt
		
 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>	 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>	 <p>Schmutzwasser Niederschlagswasser</p>
<p>Mittlere befestigte Fläche Mittlerer Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Mittlere Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die <b>Niederschlagswasser</b>-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die <b>Schmutzwasser</b>-Gebühr.</p> <p><b>Die Abwassergebühr wird etwa gleich hoch wie bisher sein.</b></p>	<p>Wenig befestigte Fläche Hoher Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Hohe Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die <b>Niederschlagswasser</b>-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die <b>Schmutzwasser</b>-Gebühr.</p> <p><b>Die Abwassergebühr wird in der Summe geringer sein.</b></p>	<p>Sehr viel befestigte Fläche Niedriger Wasserverbrauch</p> <p><b>Vorher:</b> Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr.</p> <p>» <b>Niedrige Gebühr</b></p> <p><b>Jetzt:</b> Befestigte Fläche bestimmt die <b>Niederschlagswasser</b>-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die <b>Schmutzwasser</b>-Gebühr.</p> <p><b>Die Abwassergebühr wird in der Summe höher sein.</b></p>

Vor allem bei stark versiegelten Grundstücken mit geringem Wasserverbrauch werden die Abwassergebühren höher ausfallen. Auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern werden sich die Gebühren in der Regel nur geringfügig verändern.





## Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?

Die Ermittlung der versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen stellt die Grundlage der Niederschlagswassergebühr dar.

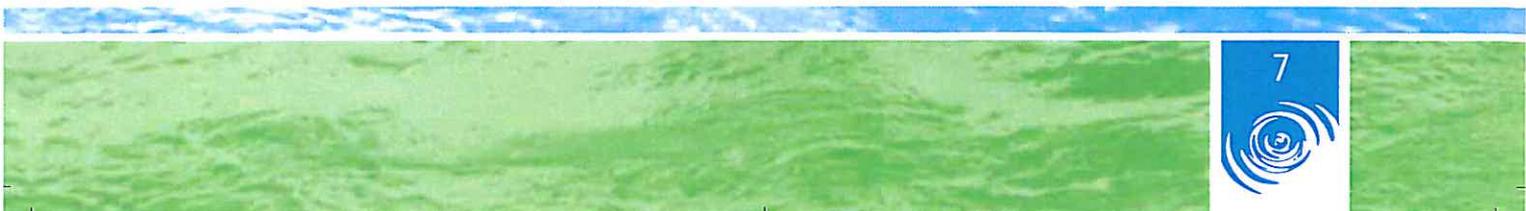
Die Gemeinden des Verwaltungsverbandes Langenau haben sich hierbei für das Verfahren nach Gebietsabflussbeiwerten (GAB) entschieden. Ein Gebietsabflussbeiwert stellt einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar und beschreibt den Grad der Versiegelung. Er ist als Mittelwert aus der Umgebungsbebauung anzusehen und steigt mit der Bebauungsdichte an. Er berücksichtigt somit die befestigten Flächen eines Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Bei der Ermittlung der Gebietsabflussbeiwerte wurden die Gemeinden des Verwaltungsverbandes Langenau in repräsentative Gebiete aufgeteilt. Insgesamt wurden 8 Zonen vergleichbarer versiegelter Verhältnisse mit Hilfe der digitalen Flurkarte, Luftbildern, Kanalbestandspläne, computergestützte Berechnungen und Stichproben vor Ort ermittelt.

Die Zonen der Gebietsabflussbeiwerte werden in einer Karte, **der sogenannten Gebietsabflussbeiwertkarte**, dargestellt. Hierin sieht jeder Bürger, welcher Zone sein Grundstück zugeordnet ist.

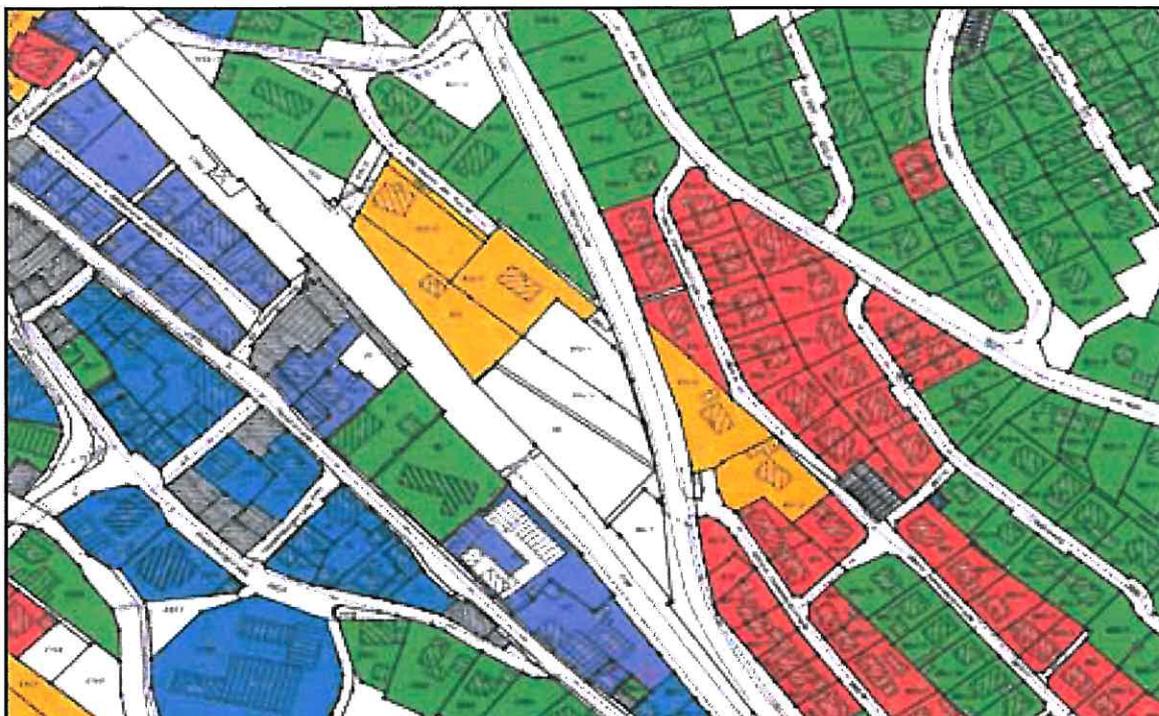
## Gebührenpflichtige Fläche = Grundstücksfläche x GAB

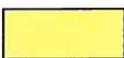
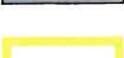
### Beispiel:

Grundstücksfläche	650 m <sup>2</sup>
Gebietsabflussbeiwert	0,3
gebührenpflichtige Fläche	195 m <sup>2</sup>



## Beispiel einer Gebietsabflussbeiwertkarte - (GAB)



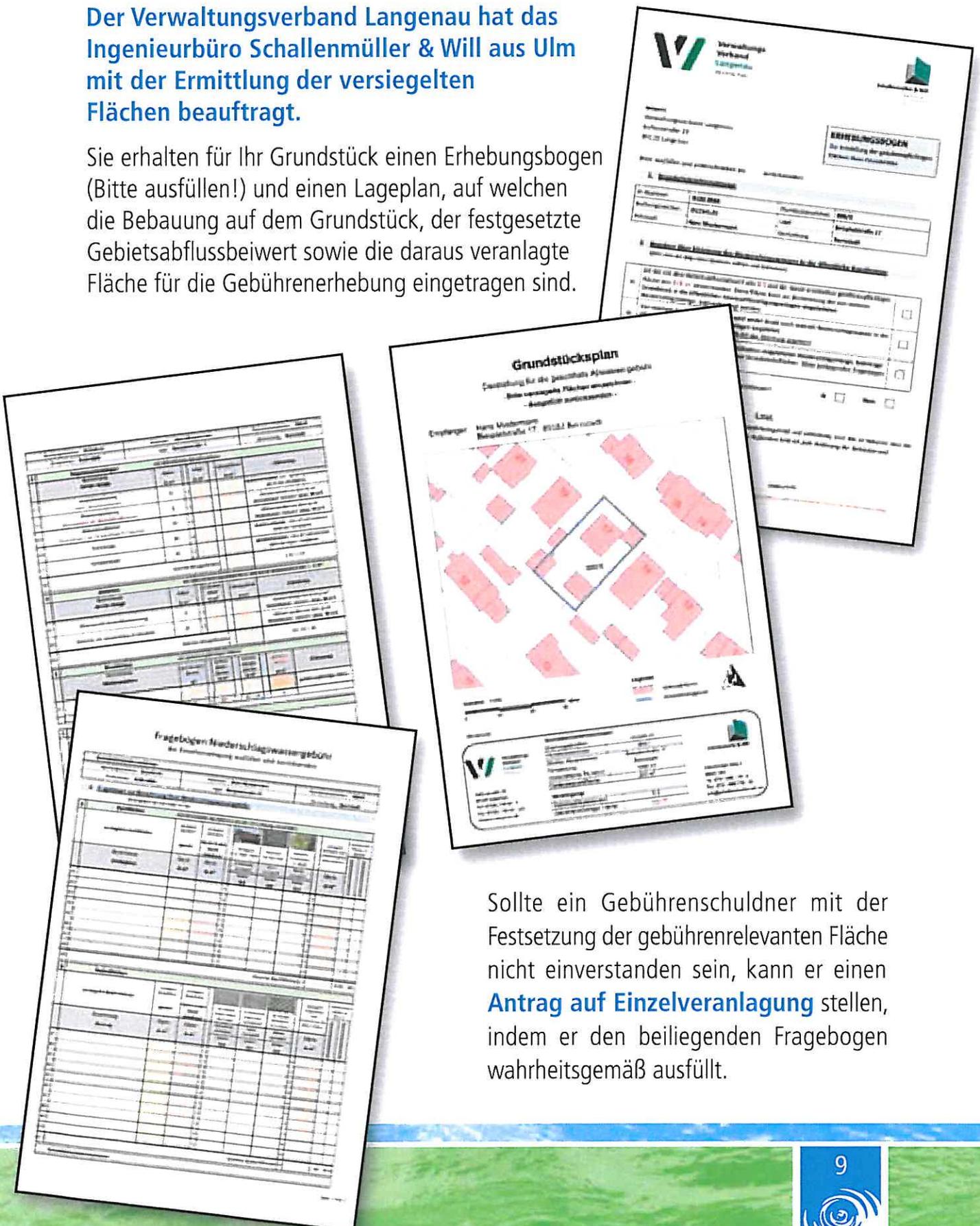
	<b>Zone I – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,1</b>	10% der Flurstücksfläche versiegelt >> sehr geringer Versiegelungsgrad
	<b>Zone II – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,2</b>	20% der Flurstücksfläche versiegelt >> geringer Versiegelungsgrad
	<b>Zone III – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,3</b>	30% der Flurstücksfläche versiegelt >> mittlerer Versiegelungsgrad
	<b>Zone IV – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,4</b>	40% der Flurstücksfläche versiegelt >> mittlerer Versiegelungsgrad
	<b>Zone V – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,5</b>	50% der Flurstücksfläche versiegelt >> erhöhter Versiegelungsgrad
	<b>Zone VI – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,6</b>	60% der Flurstücksfläche versiegelt >> hoher Versiegelungsgrad
	<b>Zone VII – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,75</b>	75% der Flurstücksfläche versiegelt >> sehr hoher Versiegelungsgrad
	<b>Zone VIII – Gebietsabflussbeiwert</b>	<b>0,9</b>	90% der Flurstücksfläche versiegelt >> maximaler Versiegelungsgrad
	kein Gebietsabflussbeiwert – Einzelveranlagung der Fläche		
	vorgeschriebene Zisterne laut Bebauungsplan – Flächenermäßigung		



# Ablauf der Gebührenumstellung

Der **Verwaltungsverband Langenau** hat das **Ingenieurbüro Schallmüller & Will** aus **Ulm** mit der **Ermittlung der versiegelten Flächen** beauftragt.

Sie erhalten für Ihr Grundstück einen Erhebungsbogen (Bitte ausfüllen!) und einen Lageplan, auf welchen die Bebauung auf dem Grundstück, der festgesetzte Gebietsabflussbeiwert sowie die daraus veranlagte Fläche für die Gebührenerhebung eingetragen sind.



Sollte ein **Gebührensschuldner** mit der Festsetzung der gebührenrelevanten Fläche nicht einverstanden sein, kann er einen **Antrag auf Einzelveranlagung** stellen, indem er den beiliegenden Fragebogen wahrheitsgemäß ausfüllt.



## Mitwirkung durch den Gebäureschuldner

Falls die gebührenrelevante Fläche nicht der tatsächlich bebauten und versiegelten Fläche auf einem Grundstück entspricht, besteht für den Gebäureschuldner die Möglichkeit, eine Korrektur durch **Einzelveranlagung** zu beantragen.

In der Korrektur müssen alle Flächen aufgeführt werden, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Hierbei werden die angeschlossenen Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit und der Art der Versiegelung mit unterschiedlichen Abflussbeiwerten multipliziert.

### Dachflächen

#### Vollständig versiegelte Flächen

0,9

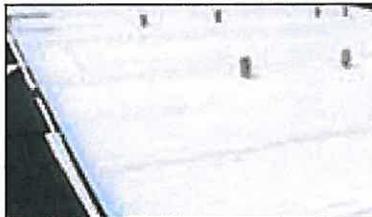
Schrägdach, z.B. Ziegel, Blech, Glas



#### Stark versiegelte Flächen

0,6

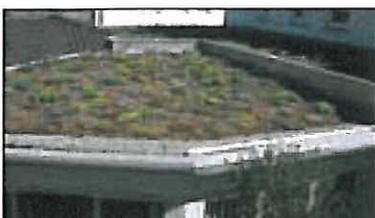
Flachdach, z.B. Kies, Folie



#### Wenig versiegelte Flächen

0,3

Dächer mit Begrünung [Schichtstärke ab 6cm]

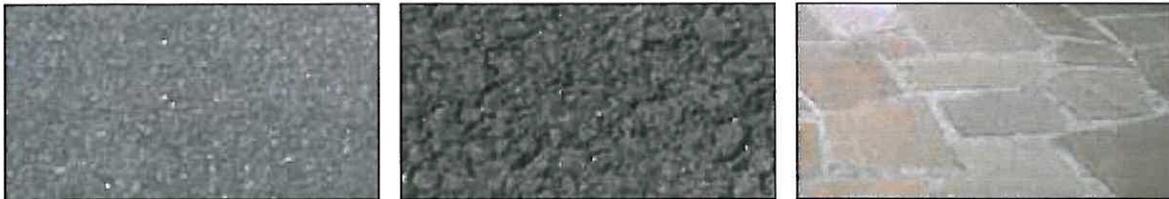


## Befestigte Flächen

### Undurchlässige Flächenbefestigungen

0,8

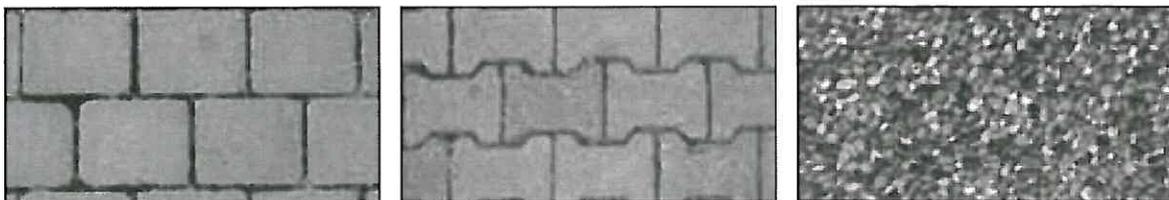
z.B. Asphalt, Beton, Natursteinpflaster- und Plattenbeläge ohne Fugen



### Teildurchlässige Flächenbefestigungen

0,5

z.B. Natursteinpflaster- u. Plattenbeläge mit Fugen, Beton-/ Klinkenpflaster, Kies-/ Splittdecken



### Hochdurchlässige Flächenbefestigungen

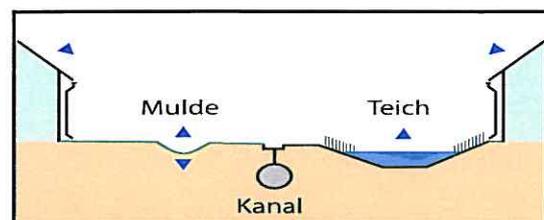
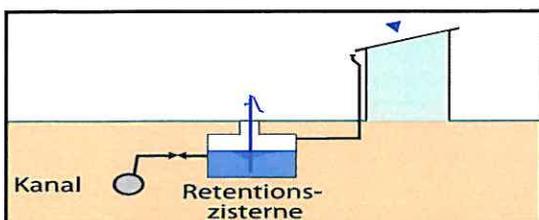
0,2

z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Schotter, Schotterrasen



## Regenwasseranlagen mit öffentlichem Kanalanschluss

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Regenwasserbewirtschaftungsanlage den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, können je nach Art der Anlage eine Flächenermäßigung bringen.



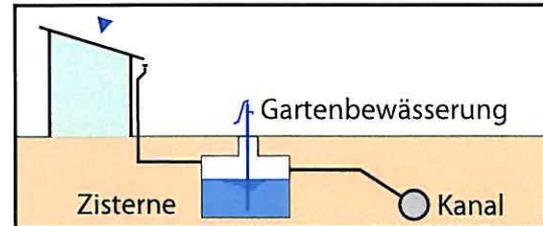
(Quelle Grafiken: ISW – Ingenieurberatung für Siedlungswasserwirtschaft)



## Regenwasserzisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Für Flächen die an Zisternen mit einem Nutzvolumen von 1-6 m<sup>3</sup> mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gelten folgende Regelungen für die Flächenermäßigung.

Nur Gartenbewässerung: **8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>**  
Regenwassernutzung: **15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>**  
**max. 100% der einleitenden Fläche**



(Quelle Grafik: ISW)

## Teichanlage

Aufstauvolumen über 0,5 m<sup>3</sup> und maximal 100% der Dachfläche  
⇒ 30 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Flächenermäßigung

## Geländemulde

Speichervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> und maximal 100% der Dach-/ Hoffläche  
⇒ 45 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Flächenermäßigung

## Versickerungsanlagen ohne Anschluss

0,0

Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z.B. Muldenversickerung) beseitigt wird. Es darf kein Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen.

## Retentionszisterne

Bei Speicherung von Niederschlagswasser in einer Retentionszisterne wird das Speicher- und Nutzvolumen der Zisterne in der Flächenermäßigung berücksichtigt.

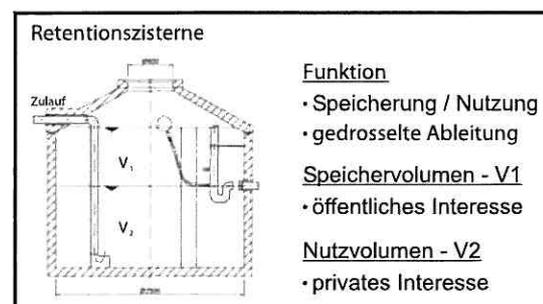
### Speichervolumen von 1,0 bis 4,0 m<sup>3</sup> und max. 60 m<sup>2</sup> der Dachfläche

⇒ 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Flächenermäßigung

### Nutzvolumen von 1,0 bis 6,0 m<sup>3</sup>

⇒ 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Flächenermäßigung  
bei Gartenbewässerung

⇒ 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Flächenermäßigung  
bei Gartenbewässerung und  
Betriebswassernutzung



#### Funktion

- Speicherung / Nutzung
- gedrosselte Ableitung

#### Speichervolumen - V1

- öffentliches Interesse

#### Nutzvolumen - V2

- privates Interesse

(Quelle Grafik: ISW)



## Ihre Informationen werden benötigt!

Sollten Sie mit den Festsetzungen zu Ihrem Grundstück einverstanden sein, reichen Sie bitte das vorbereitete Formular unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung als Bestätigung ein.

Möchten Sie einen Antrag auf Einzeleranlagung stellen, müssen Sie die tatsächlichen Verhältnisse der Versiegelung auf Ihrem Grundstück angeben.

Einen Erhebungsbogen zur Angabe der notwendigen Informationen haben Sie mit Ihren Unterlagen erhalten. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Angaben durch Stichproben vor Ort zu überprüfen.

## Fragen und Antworten

### 1. **Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Rückwirkend je nach Gemeinde zum 01.10.2009, 01.01.2010 oder 01.04.2010. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lässt keine Übergangsfrist zu.

### 2. **Findet eine Gebührenerhöhung statt bzw. wird eine zusätzliche Gebühr eingeführt?**

Die bisherige Abwassergebühr wird künftig in zwei Teilgebühren erhoben. Die Kosten werden lediglich umverteilt und aufgesplittet.

### 3. **Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet**

In diesem Fall fällt keine Niederschlagswassergebühr an.



**4. Muss ich für ein Grundstück, das bisher nicht gebührenpflichtig war (z.B. Garagen, unbewohnte Häuser), zukünftig Gebühren zahlen?**

Ja, sofern von diesem Grundstück Regenwasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet wird.

**5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?**

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in öffentliche Abwasseranlagen entwässern.

**6. Macht es einen Unterschied, ob versiegelte Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind?**

Ja. Die Niederschlagswassergebühr teilt sich in 2 Teilgebühren (Klär- und Kanalgebühr) auf. Für Flächen, welche nur an den Regenwasserkanal angeschlossen sind, wird nur die Kanalgebühr berechnet.

**7. Wie werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Gebührenrelevante Änderungen der maßgeblichen Flächen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine satzungsrechtliche Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners. Flächeveränderungen werden bei der darauffolgenden Gebührenveranlagung berücksichtigt.

**8. Was versteht man unter einem Gebietsabflussbeiwert?**

Ein Gebietsabflussbeiwert beschreibt das Maß der Versiegelung für ein definiertes Gebiet. Ein Gebietsabflussbeiwert von 0,5 besagt, dass 50% einer Grundstücksfläche versiegelt sind. Die unterschiedlichen Gebietsabflussbeiwerte werden in einer Karte, der Gebietsabflussbeiwertkarte, dargestellt.

**9. Was passiert wenn der Erhebungsbogen nicht zurückgesendet wird?**

Grundsätzlich hat der Gebührenschuldner eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht zurückgesandt, erfolgt die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage des festgelegten Gebietsabflussbeiwertes.

**10. Ich benötige weitere Informationen, an wen kann ich mich wenden?**

Durch einen individuellen Beratungstermin oder über eine Hotline erhalten Sie die notwendigen Informationen und Hilfen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens. Eine Beratung der Grundstückseigentümer in technischer Hinsicht zwecks Entsiegelung muss auf privater Initiative geregelt werden.





## Impressum



**Verwaltungs  
Verband  
Langenau**

Alb-Donau-Kreis

### Herausgeber:

Verwaltungsverband Langenau  
Kuftenstraße 19 · 89129 Langenau  
Telefon: 07345 / 9640 - 0  
Telefax: 07345 / 9640 - 510  
E-Mail: [info@Vv-Langenau.de](mailto:info@Vv-Langenau.de)  
Internet: [www.Vv-Langenau.de](http://www.Vv-Langenau.de)



**Schallenmüller & Will**

Ingenieurbüro  
für Vermessung und  
Geoinformatik

### Konzeption:

Schallenmüller & Will  
Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm (Donau)  
Telefon: 0731/880 178 - 0  
E-Mail: [info@schallenmueller-will.de](mailto:info@schallenmueller-will.de)  
Internet: [www.schallenmueller-will.de](http://www.schallenmueller-will.de)



INGENIEURBERATUNG  
FÜR  
SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

### Grafiken (teilweise):

ISW - Günther Eisele  
Lichtäcker 10  
72149 Neustetten  
Telefon: 07472/9890-0  
E-Mail: [isw.eisele@t-online.de](mailto:isw.eisele@t-online.de)  
Internet: [www.isw-eisele.de](http://www.isw-eisele.de)



## Weitere Informationen:

Die Beratungstermine werden im Amtsblatt der Gemeinde  
Bernstadt veröffentlicht.

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin!

### Gemeindeverwaltung

Telefon:

### Hotline

#### Schallmüller & Will

Telefon: 07 31 / 880 178 – 267

Montag - Freitag von 10:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag von 15:00 – 17:00 Uhr

### Verwaltungsverband Langenau

Kuftenstraße 19

89129 Langenau

Telefon: 0345 / 9640 - 0

Telefax: 07345 / 9640 - 510

E-Mail: [abwasser@Vv-Langenau.de](mailto:abwasser@Vv-Langenau.de)

Internet: [www.Vv-Langenau.de](http://www.Vv-Langenau.de)

